

Geänderte Rechtslage aufgrund des Urteils vom Schiffahrtsobergerichts Mannheim vom 09.11.2020, Az.: Ns Rv 22 Ss 311/20.

Daraus folgt, dass die Staatsanwaltschaft Konstanz bei entsprechenden Vorfällen wie folgt Anzeigen vorgelegt bekommen möchte:

* Schiffsführer alleine an Bord & am Ruder + betrunken (mehr als 1,1 ‰) = § 316 StGB

* Schiffsführer nüchtern + Person am Ruder betrunken = § 316 StGB bzgl. der Person am Ruder + ggfs. Beihilfe oder Anstiftung beim Schiffsführer

* Schiffsführer betrunken + Person am Ruder nüchtern = § 316 StGB bzgl. des Schiffsführers !

* Schiffsführer und Person am Ruder betrunken = beide § 316 StGB (oder ggfs. OWi)

* zwischen 0,8 ‰ und 1,1 ‰ Owi-Anzeige an das zuständige Schiffahrtsamt gem. Artikel 6.01 BSO Allgemeine Verhaltensregeln:

(1) Der Schiffsführer hat jedes Manöver, das bei Anwendung der Fahrregeln erforderlich wird, deutlich und rechtzeitig auszuführen.

(2) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke, von Drogen oder Medikamenten oder aus anderen Gründen an der sicheren Führung eines Fahrzeuges gehindert ist, darf kein Fahrzeug führen.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt insbesondere bei einer Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Bei Fahrgastschiffen oder Güterschiffen gilt dieses Verbot bereits ab einer Menge von 0,05 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,1 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Diese Regelungen gelten für Boote die sich in Fahrt befinden. Allerdings gilt es zu beachten, dass Schiffsführer von vor Anker liegenden Booten eventuell auf Wetteränderungen reagieren müssen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage werden von Seiten der WSP vermehrt Alkoholkontrollen durchgeführt.

Grüße vom Mantelhafen
Manuel Wilkendorf
Wasserschutzpolizeistation Überlingen
Seepromenade 23
88662 Überlingen
Tel.: +49 (0)7551/94959-0
Durchwahl: +49 (0)7551/94959-213
Mobil: +49 (0)1525/1591923
Fax: +49 (0)7551/94959-109
Mail: manuel.wilkendorf@polizei.bwl.de
Mail2: ueberlingen.wspst.ermd@polizei.bwl.de

Stand Februar 2023